



### Pflanzenliste

Bäume	Wuchshöhe
Acer campestre	bis 15 m
Acer platanoides	bis 30 m
Acer pseudoplatanus	bis 30 m
Alnus glutinosa	bis 30 m
Betula pendula	bis 25 m
Betula pubescens	bis 25 m
Carpinus betulus	bis 20 m
Fagus sylvatica	bis 30 m
Fraxulus excelsior	bis 20 m
Malus sylvestris	bis 30 m
Pinus sylvestris	bis 10 m
Populus nigra	bis 30 m
Populus tremula	bis 30 m
Prunus avium	bis 20 m
Prunus padus	bis 20 m
Pyrus pyrater agg.	bis 15 m
Quercus petraea	bis 30 m
Quercus robur	bis 30 m
Salix alba	bis 30 m
Salix x rubens	bis 30 m
Sorbus aucuparia	bis 15 m
Sorbus torminalis	bis 30 m
Tilia cordata	bis 30 m
Tilia platyphyllos	bis 30 m
Ulmus glabra	bis 30 m
Ulmus laevis	bis 30 m
Ulmus minor	bis 30 m
Ulmus x hollandica	bis 30 m

  

Bäume	Wuchshöhe
Feldahorn	bis 15 m
Spitzahorn	bis 30 m
Bergahorn	bis 30 m
Schwarzerle	bis 30 m
Sand-Birke	bis 25 m
Moor-Birke	bis 25 m
Hainbuche	bis 20 m
Rotbuche	bis 30 m
Faulbaum	bis 20 m
Gemeine Esche	bis 30 m
Wild-Äpfel	bis 10 m
Gemeine Kiefer	bis 30 m
Schwarzpappel	bis 30 m
Zitterpappel	bis 30 m
Vogel-Kirsche	bis 20 m
Trauben-Kirsche	bis 20 m
Wild-Birne	bis 15 m
Traubeneiche	bis 30 m
Stieleiche	bis 30 m
Silberweide	bis 30 m
Hohe Weide	bis 30 m
Eberesche	bis 15 m
Elsbeere	bis 30 m
Winterlinde	bis 30 m
Sommerlinde	bis 30 m
Bergulme	bis 30 m
Feldulme	bis 30 m
Feld-Ulme	bis 30 m
Bastard-Ulme	bis 30 m

  

Sträucher	Wuchshöhe
Cornus sanguinea	bis 4m
Corylus avellana	bis 5 m
Crataegus monogyna	bis 5 m
Crataegus laevigata	bis 6 m
Crataegus Hybriden agg.	bis 6 m
Cytisus scoparius	bis 5 m
Euconymus europaea	bis 6 m
Prunus spinosa	bis 4 m
Rhamnus carthaticus	bis 6 m
Rosa canina	bis 3 m
Rosa corymbifera	bis 3 m
Rosa rubiginosa agg.	bis 3 m
Rosa elliptica agg.	bis 3 m
Rosa tomentosa agg.	bis 3 m
Salix cinera	bis 5 m
Salix pentandra	bis 5 m
Salix purpurea	bis 5 m
Salix triandra agg.	bis 5 m
Salix viminalis	bis 5 m
Sambucus nigra	bis 10 m
Viburnum opulus	bis 4 m

  

Sträucher	Wuchshöhe
Blutroter Hartriegel	bis 4m
Haselnuß	bis 5 m
Eingrifflicher Weißdorn	bis 5 m
Zweigrifflicher Weißdorn	bis 6 m
Weißdorn	bis 6 m
Besenginster	bis 5 m
Pfaffenhütchen (Spindelstrauch)	bis 6 m
Schlehe	bis 4 m
Kreuzdorn	bis 6 m
Hundsrose	bis 3 m
Heckenrose	bis 3 m
Wein-Rose	bis 3 m
Keilblättrige-Rose	bis 3 m
Filz-Rose	bis 3 m
Graue Weide	bis 5 m
Lorbeer Weide	bis 5 m
Purpur Weide	bis 5 m
Mandelweide	bis 5 m
Korb-Weide	bis 5 m
Schwarzer Holunder	bis 10 m
Gemeiner Schneeball	bis 4 m

- #### Textliche Festsetzungen
- Alle Bestandsbäume und -sträucher innerhalb des Geltungsbereichs sind zu erhalten, es sei denn sie sind zur Rodung vorgesehen. Baumfällung und Gebüschrodung dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.
  - Die innerhalb der "Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" befindlichen Gehölze sind vollständig zu erhalten. Bei Abgang ist hier ein gleichwertiger Ersatz nachzupflanzen. Für die Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze der Pflanzenliste zu verwenden.
  - Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen nach § 19 Abs. BauNVO nutzbaren Flächen, für die auch keine besonderen Pflanzbindungen bestehen, sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Mindestens 25 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen nach Pflanzenliste oder mit Obstgehölzen zugelassener Wirtschaftssorten zu bepflanzen.
  - Entlang der südwestlichen Baugrenze sind im künftigen Vorgartenbereich je Baugrundstück zwei Bäume nach Pflanzenliste zu pflanzen.
  - Die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Stern 1) festgesetzte Fläche ist mit einer Feldgehölzstruktur aus einheimischen Gehölzen lt. Pflanzenliste als 10 m breite „Vogelschutzpflanzung“ anzulegen. In die Strauch- und Baumpflanzung sind je Baugrundstück 2 geeignete Unterschlupf- und Nistgelegenheiten für Singvögel und Fledermäuse zu hängen.
  - Die als „Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Stern 2) festgesetzte Fläche ist als „Echsenbiotop“ mit Steinriegel und Vorsandfläche in der angegebenen Quadratmetergrundfläche zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.
  - Die als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ (Stern 3) festgesetzte Fläche ist als „Streuobstwiese“ anzulegen. Es sind mindestens 20 hochstämmige Obstbäume in einem Anstand von 10 x 10 m zu pflanzen. Die übrigen Pflanzungen können durch halbstämmige Obstbäume ergänzt werden. Es sind nur alte Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Zwetschgen-sorten lt. Empfehlungen des Nabu zugelassen. Zwischen den Obstbäumen ist eine Einsaat aus einer Wildblumen-Wiesenmischung vorzunehmen.
  - Für die Außenbeleuchtung sind aus Gründen des Artenschutzes nur LED- bzw. orangefarbene Lichtstrahlungen zulässig.
  - Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode (zwischen 1. Oktober und 30. April) durchzuführen. Sie haben gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu erfolgen. Es sind standortgerechte Gehölze der Pflanzenliste anzupflanzen. Bei der Auswahl der Gehölzarten für Ausgleichspflanzungen ist der gemeinsame Erlass vom 18.09.2013 des MIL und MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu berücksichtigen.

#### Festsetzungen durch Planzeichen

##### Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 4 BauNVO)

WA	allgemeines Wohngebiet
120 m <sup>2</sup>	maximal Grundfläche der Hauptanlage
60 m <sup>2</sup>	maximal Grundfläche der Nebenanlage
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier zweigeschossig

##### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

E nur Einzelhäuser zulässig

SD Satteldach

WD Walmdach

##### Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrswege (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfahrtsbereich

##### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

private Grünfläche mit Pflanzbindung

private Hausgärten

##### Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

zu erhaltender Baum

Neuanlage Vogelschutzpflanzung, lt. Pflanzenliste

Neuanlage Echsenbiotop

Neuanlage Streuobstfläche

##### Sonstige Planzeichen (§9 Abs. 7 BauGB u. § 1 Abs. 4 u. 16 Abs. 5 BauGB)

Flurstücksgrenzen

234 Flurstücksnummer

• 32.04 vermessene Bestandshöhe in m ü. NHN

Gebäudebestand

##### Erklärung Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB hier Allgemeines Wohngebiet	Maximale Geschossigkeit, hier zweigeschossig
Max. Grundfläche der Hauptanlage hier 120 m <sup>2</sup>	TH: max. Traufhöhe 1.) FH: max. Firsthöhe
Max. Grundfläche der Nebenanlage hier 60 m <sup>2</sup>	Bauweise hier ein Einzelhaus je Flurstück
1.) Höhenbegrenzung bezogen auf den Höhenfestpunkt hier HHP 31,28 m ü. NHN OK Unterflurhydrant (am Ende NW-Bankett Gehweg)	Dachform Hauptanlage, hier Satteldach (SD) oder Walmdach (WD) möglich

Dipl.-Ing. Frank Schulze  
Büro für Umweltpflichten  
Königsruher Weg 1  
14641 Paulinenaue  
Tel./Fax: 03237/88609, Funk: 0171/9228046

### Planung

Projekt-Nr.: B0119	Umweltbericht und Eingriffsregelung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohnbebauung Gartenweg" in der Gemeinde Paulinenaue
Auftraggeber:	Reinhard Grasse Yburgstraße 24, 77815 Bühl
Maßstab: 1:500	Datum: Februar 2020 geändert am: